



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 03. DEZEMBER 2009

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

9. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Rücknahme und Erweiterung des „Vorranggebietes für Freiraumfunktionen“ im Bereich Isernhagen/Kirchhorst hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG) 446

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover 446

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LEHRTE

Bebauungsplan Nr. 01/19 „Raiffeisenstraße“ 2. Änderung in der Ortschaft Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift 447
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

1. vereinfachte Änderungssatzung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Laderholz, Stadt Neustadt a. Rbge. (Gestaltungssatzung Laderholz) 447

Ergänzungssatzung „Haverkamp“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf 448

Bebauungsplan Nr. 159 B „Zur Aue“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 448

Bebauungsplan Nr. 309 „Steinhorstweg“, 1. beschleunigte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren 448

3. Stadt PATTENSEN

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005) 449

3. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung 449

1. Satzungsänderung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) 450

4. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 4 „Krätze“, Ortschaft Altmerdingsen 451

Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ 452

5. Gemeinde WEDEMARK

Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Bürgermeisters 454

6. Stadt WUNSTORF

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung) 454

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

**9. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2005 zwecks Rücknahme und Erweiterung des „Vorranggebietes für Freiraumfunktionen“ im Bereich Isernhagen/Kirchhorst
hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 1 NROG)**

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 das o. g. Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) gem. der Beschlussdrucksache II 430/2009 eingeleitet. Diese steht auf der Internetseite der Region Hannover unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.hannover.de/de/buerger/entwicklung/regions_gremien/ausschuesse/einl_ds/okt09/rme.html.

Die 9. Änderung des RROP 2005 umfasst:

- Räumlich: Gemeinde Isernhagen, Ortsteil/Gemarkung Kirchhorst/Stelle
- Sachlich: Rücknahme des „Vorranggebietes für Freiraumfunktionen südlich Kirchhorst/östlich Kirchhorster See und Erweiterung des „Vorranggebietes für Freiraumfunktionen“ südöstlich Kirchhorst/Stelle in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50 000.

Für das Verfahren zur Änderung des RROP 2005 sind die §§ 7, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) und der § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.06.2007 (Nds. GVBl S. 223) maßgeblich.

Im Rahmen der Änderung des RROP 2005 wird eine Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Änderung des RROP 2005 auf die Umwelt haben, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.

Die von der Änderung berührten öffentlichen Stellen (§ 10 Abs. 1 ROG) sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereiche berührt werden, werden aufgefordert bzw. gebeten, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu geben sowie ggf. entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen.

Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

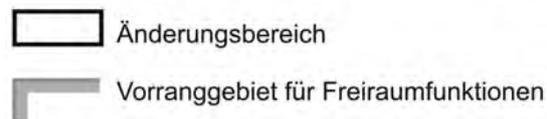
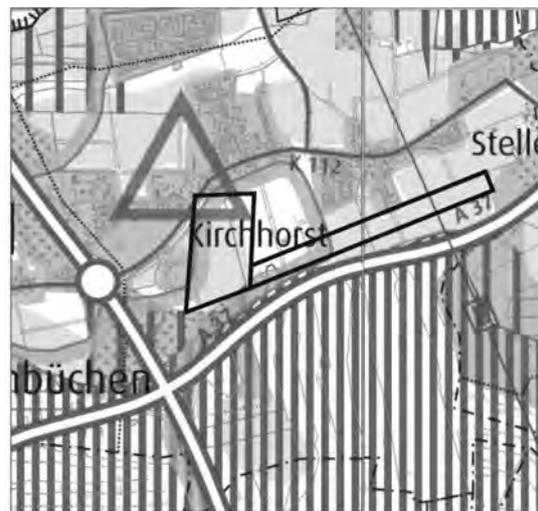
Es wird um Zusendung bis zum **15.01.2010** auf dem Postweg an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/oder als E-Mail an rrop2005-9@region-hannover.de gebeten.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien - das Beteiligungsverfahren sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Hannover, 23.11.2009

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

**Regionales Raumordnungsprogramm 2005
Auszug Zeichnerische Darstellung
im Bereich Isernhagen/Kirchhorst**



Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die in Klammern gefassten Worte „Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG“ durch die Worte „Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „KJHG“ durch die Bezeichnung „SGB VIII“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Regelungen in § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) sind zu beachten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuss“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
 - Abs. 2 lit. a. erhält folgende Fassung:
„a) ein in der Jungenarbeit erfahrener Mann, vorgeschlagen von der AG Geschlechterdifferenzierung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Thomas Walter
Stadtrat

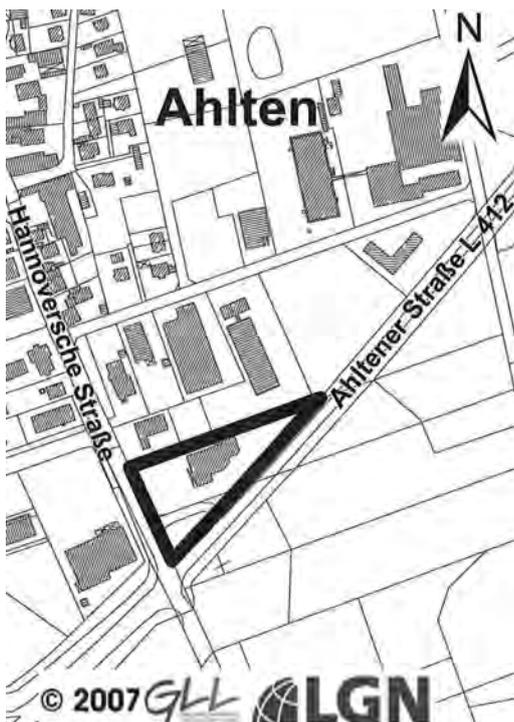
B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt LEHRTE

Bebauungsplan Nr. 01/19 „Raiffeisenstraße“ 2. Änderung in der Ortschaft Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB, der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 16.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 01/19 „Raiffeisenstraße“ 2. Änderung in der Ortschaft Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 01/19 „Raiffeisenstraße“ 2. Änderung in der Ortschaft Ahlten mit örtlicher Bauvorschrift mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 19.11.2009

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

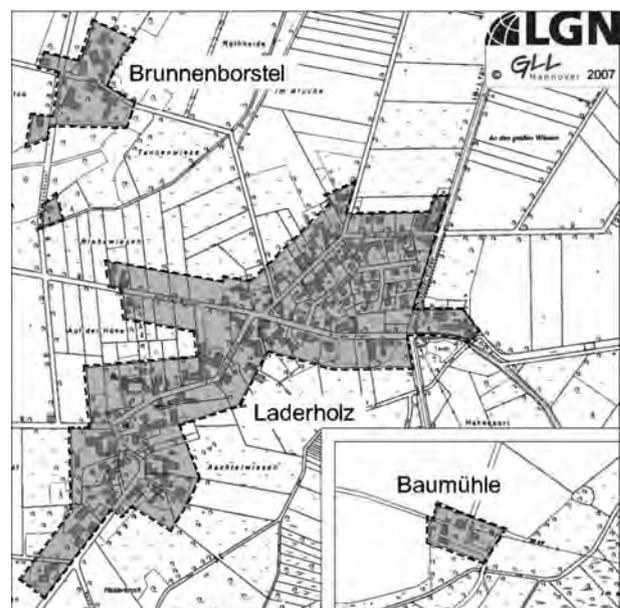
2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

1. vereinfachte Änderungssatzung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Laderholz, Stadt Neustadt a. Rbge. (Gestaltungssatzung Laderholz)

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 12.11.2009 die o. g. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift und die Begründung dazu beschlossen.

Geltungsbereich:

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus folgender Übersicht:

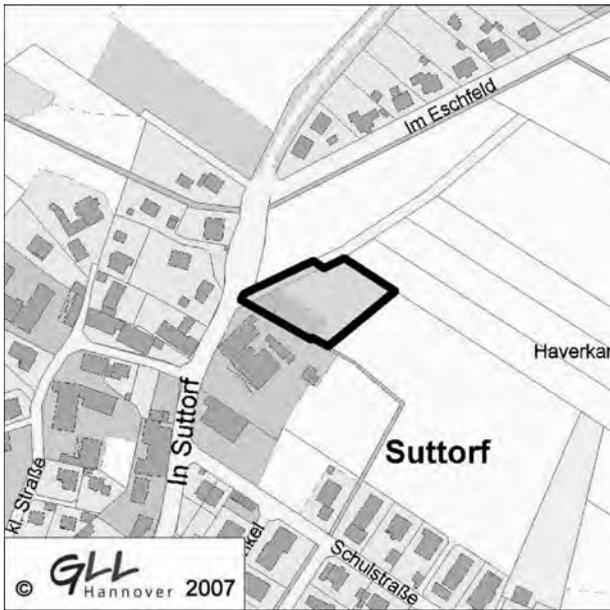


Ergänzungssatzung „Haverkamp“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 12.11.2009 die o. g. Ergänzungssatzung "Haverkamp" und die Begründung dazu beschlossen.

Geltungsbereich:

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus folgender Übersicht:



Bebauungsplan Nr. 159 B „Zur Aue“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 309 „Steinhorstweg“, 1. beschleunigte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Die 1. vereinfachte Änderungssatzung der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung Laderholz) mit Begründung, die Ergänzungssatzung „Haverkamp“ mit Begründung, der Bebauungsplan Nr. 159 B mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 309, 1. beschleunigte Änderung, mit Begründung, liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Satzungen in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 25.11.2009

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Dr. Weusthoff

3. Stadt PATTENSEN

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung B II 2 vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AGAbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 14 (6) **Gebührenmaßstäbe** erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler (Absetzzähler/Abzugszähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden.

Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Wenn die Stadt auf den Nachweis durch solche Messeinrichtungen verzichtet (z.B. bei Bäckereien, Waschstraßen, usw.), sind als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen einzureichen. Ein Antrag mittels Nachweisen gemäß Satz 7 ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten die Absätze 3 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 (1) **Gebührensätze** erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung **2,60 Euro/m³**. Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von **12,00 Euro** erhoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Pattensen, den 19.11.2009

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

3. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 **Gebührenhöhe** erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe
Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Pattensen, den 19.11.2009

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

1. Satzungsänderung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 Gebührenmaßstäbe und Gebührenansätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Gebühr beträgt je m³ Wasser **1,20 Euro** zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Sockelbetrag wird unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Betrag ist jeder einzelne Wasserzähler. Der Betrag beträgt je Wasserzähler **12,00 Euro** pro Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Pattensen, den 19.11.2009

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

4. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 4 „Krätze“, Ortschaft Altmerdingsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 29.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 „Krätze“, Ortschaft Altmerdingsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2007 GLL ALGN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 19.11.2009

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ (GBU).
- (3) Das Stammkapital beträgt des Eigenbetriebes beträgt 15.000.000,00 €.
- (4) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 NPersVG.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb setzt sich aus den Betriebszweigen „Gebäudeservice“ und „Bauhof“ zusammen.
- (2) Gegenstand des Betriebszweiges „Gebäudeservice“ ist die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze mit Räumen, Gebäuden und dazu gehörenden Grundstücken. Hierzu gehören insbesondere
 - Bereitstellung (Bau, Sanierung und Modernisierung, Instandhaltung, Kauf, Anmietung)
 - Bewirtschaftung (Ver- und Entsorgung, Reinigungs- und Hausmeisterdienste, Versicherung, Steuer- und Gebührenabrechnung, Pflege der Grundstücke etc.)
 - Verwertung (Verkauf, Vermietung und Verpachtung, Abriss)
 - Ausführung von Renovierungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) im Auftrag der Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze.
- (3) Gegenstand des Betriebszweiges „Bauhof“ ist die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Erbringung von Service- und Dienstleistungen jeglicher Art für die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (5) Die Gemeinde Uetze kann dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übertragen. Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss sind hierzu anzuhören.
- (6) Der Eigenbetrieb wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung „Betriebsleiterin/Betriebsleiter des Eigenbetriebes Gebäudeservice und Bauhof Uetze“. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung (ständiger Vertreter) werden auf Beschluss des Rates bestellt und abberufen.

- (2) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
- (3) Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzte/r der dem Eigenbetrieb durch den Stellenplan zugeordneten Beschäftigten.
- (4) Die Entscheidungen über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen werden
 - bis zur Entgeltgruppe 5 auf die Betriebsleitung
 - bis zur Entgeltgruppe 9 auf den Bürgermeister übertragen.
- (5) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung, Instandsetzung und Pflege der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.

Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über

- Verträge über Lieferungen und Leistungen (VOL)
 - ohne förmliche Ausschreibung bis zu 25.000 €
 - mit förmlicher Ausschreibung bis zu 50.000 €
- Versicherungen und Lieferung von Energie unbegrenzt
- Verträge nach der VOB
 - ohne förmliche Ausschreibung bis zu 100.000 €
 - mit förmlicher Ausschreibung bis zu 200.000 €
- Verträge nach der HOAI bis zu 50.000 €
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem Betrag von 15.000 € (Jahressumme)
- Stundung von Forderungen nicht länger als 2 Jahre 20.000 €
- Befristete und unbefristete Niederschlagungen 5.000 €
- Erlass von Forderungen 2.500 €
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 5.000 €
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO 10.000 €
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO bis zu 10.000 €
- Innerbetrieblicher Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen
- Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes

- (6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Aufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Nach § 113 NGO i. V. m. § 5 EigBetrVO wird für das Aufgabengebiet des Eigenbetriebes ein Betriebsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 7 vom Rat der Gemeinde Uetze gewählten Mitgliedern. Dem Betriebsausschuss gehören gem. § 110 Nds. PersVG zusätzlich 3 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Sie haben kein Stimmrecht. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die §§ 51 bis 53 NGO.

- (2) Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil; sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- Strategische Steuerung des Unternehmens
- Verträge über Lieferungen und Leistungen (VOL) ohne förmliche Ausschreibung über 25.000 € mit förmlicher Ausschreibung über 50.000 €
- Verträge nach der VOB ohne förmliche Ausschreibung über 100.000 € mit förmlicher Ausschreibung über 200.000 €
- Verträge nach der HOAI über 50.000 €
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 15.000 € (Jahressumme)
- alle Stundung von Forderungen, die über die Zuständigkeit der Werksleitung hinausgehen
- Befristete und unbefristete Niederschlagungen von 5.000 € bis 10.000 €
- Erlass von Forderungen von 2.500 € bis 5.000 €
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 10.000 €
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO von 10.000 € bis 20.000 €
- den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.2010.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Uetze zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat der Gemeinde Uetze zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 10

Serviceleistungen der Kernverwaltung für den Eigenbetrieb

- (1) Die Kernverwaltung erbringt Service- und Dienstleistungen für den Eigenbetrieb, hierzu zählen insbesondere
- die Personalverwaltung einschl. der Abrechnung
 - die Geschäftsbuchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Finanzstatistiken etc.
 - die bedarfsgerechte Ausstattung und Versorgung mit EDV- und Kommunikationsdienstleistungen
 - die Beschaffung von Bürobedarf
- (2) Die von der Kernverwaltung erbrachten Service- und Dienstleistungen sind durch den Eigenbetrieb angemessen zu vergüten.

§ 11

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Uetze, den 29.10.2009

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

5. Gemeinde WEDEMARK**Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 101 NGO in der bis zum 31.05.2005 geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 26.10.2009 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 (in EURO)

Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	39.149.880,54	
Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes	3.874.941,39	
Summe Soll- Einnahmen	43.024.821,93	
+ Neue Haushaltseinnahmereste	3.097.800,00	
– Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	
– Abgang alter Kasseneinnahmereste	215.154,22	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	45.907.467,71	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	38.695.198,28	
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO)	2.191.870,21	0,00
Summe Soll-Ausgaben	40.887.068,49	
+ Neue Haushaltsausgabereiste Verwaltungshaushalt	274.986,23	
Vermögenshaushalt	4.864.977,15	5.139.963,38
– Abgang alter Haushaltsausgabereiste Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	134.308,19	134.308,19
– Abgang alter Kassenreste	– 14.744,03	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	45.907.467,71	
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./.		
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 101 Abs. 2 NGO vom 04.12.2009 bis zum 14.12.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wedemark, Zimmer 31, Berliner Str. 3/5, 30900 Wedemark während der Dienststunden öffentlich aus. Die Gemeinde gibt Ausfertigungen der öffentlich ausgelegten und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte gegen Kostenerstattung ab.

Wedemark, den 24.11.2009

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

6. Stadt WUNSTORF**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VI-II) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 18. November folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Tagespflegepersonen, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben, werden entsprechend gefördert. Wobei die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen durch die Region Hannover erfolgt.“

§ 2

In § 2 Abs. 2 unter Buchstabe a) wird als Ziffer 3 neu eingefügt:

„die Sorge-/Erziehungsberechtigten nachweislich arbeitssuchend sind.“

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

§ 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.

(2) Die Berechnung der Betreuungszeit wird unter Zugrundelegung von durchschnittlich 230 Betreuungstagen im Jahr bemessen. Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 und 6:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei Beginn oder Ende des Tagespflegeverhältnis während des laufenden Monats erfolgt eine taggenaue Berechnung.

(3) Unterbrechungszeiten auf Grund einer Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten oder des Kindes finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten. Andere Unterbrechungszeiten, hierzu zählen Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, sind pauschaliert in der durchschnittlichen Betreuungszeit enthalten und werden daher nicht separat berücksichtigt. Dies gilt auch auf Grund der Pauschalierung bei kurzzeitigen Schwankungen der wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten.

(4) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (mit Ausnahme von Teilnahme an Fortbildungen) wird keine Geldleistung von der Stadt Wunstorf gezahlt. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält eine entsprechende Geldleistung.“

§ 5 Abs. 3 und 4 entfällt.

§ 4

In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „erstattet“ die Wörter „ je zur Hälfte“ eingefügt.

Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
„Für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial erhält jede Tagespflegeperson, die in Wunstorf ihren Wohnsitz hat und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat mindestens ein Kind betreut hat, eine jährliche Einmalzahlung. Diese wird in Form einer Pauschale im Dezember jedes Jahres ausgezahlt. Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit beträgt sie 100,00 € und in den Folgejahren 50,00 €. Im Jahr 2009 werden jeweils 100,00 € gezahlt.“
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Wunstorf, 18. November 2009

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-- --

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

**Geänderter Annahmeschluss
für das letzte Amtsblatt 2009
ist Freitag der 18.12.2009 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag ist Mittwoch der 30.12.2008**